

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Hünfelden**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hünfelden vom 08.12.2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 29.04.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Hünfelden folgende

### **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

Die Gleichbehandlung von Frau und Mann ist für die Gemeinde Hünfelden selbstverständlich. Diese Satzung ist zur besseren Lesbarkeit und Verkürzung in der männlichen Form abgefasst.

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Hünfelden vom 08.12.2008 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter dieser Einrichtung oder dessen Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 10 Abs. 5 der Friedhofsordnung ausschließlich der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 6 Tagen 75 €
    - Für jeden weiteren Tag 15 €
  - b) Aufbewahrung einer Aschenurne bis zu 6 Tagen 75 €
    - Für jeden weiteren Tag 15 €
  - c) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 55 €
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle (ohne Leichen- oder Urnenaufbewahrung) wird folgende Gebühr erhoben: 90 €

### § 6

#### Bestattungsgebühren

- (1) Sargbestattung
- Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Reihengrabstätte 700 €
    - 2) in einer Doppelgrabstätte
      - aa) Erstbestattung 700 €
      - bb) jede weitere Bestattung 700 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)
    - in einer Reihengrabstätte 450 €

(2) Urnenbestattung

a) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1) in einer Urnenreihengrabstätte              | <u>300 €</u> |
| 2) in einer Urnenrasengrabstätte               | <u>300 €</u> |
| 3) in einer Grabstätte für Erdbestattung       | <u>300 €</u> |
| 4) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | <u>300 €</u> |

b) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen der Urne und das Schließen der Urnenkammer folgende Gebühr erhoben: 300 €

(3) Für Bestattungen an Samstagen und werktags ab 18 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr berechnet.

(4) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| a) in einem anonymen Grabfeld      | <u>300 €</u> |
| b) in einem Grab eines Angehörigen | <u>200 €</u> |

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Werden auf Antrag Leichen oder Leichenreste ausgegraben, um in einem anderen Grab beigesetzt zu werden, so ist der Gemeinde der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten. Die Kosten werden auf Basis der jeweils aktuell kalkulierten Leistungsverrechnungssätze berechnet.

Es erfolgt eine Abrechnung je angefangene Viertelstunde.

Sofern Kosten von Dritten anfallen, sind diese ebenfalls in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

**§ 8**  
**Erwerb des Nutzungsrechts an**  
**einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnenrasengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kindergrab) 800 €
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.630 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und Urnenrasengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Nr. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnenreihengrabstätte 550 €
  - b) Urnenrasengrabstätte 550 €

**§ 9**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an**  
**Doppelgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: 3.900 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (Urnenkammer in einer Urnenwand) für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Nr. 3 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: 1.140 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Doppelgrabstätten  
je Jahr der Verlängerung 100 €
  - b) bei Urnenwahlgrabstätten  
je Jahr der Verlängerung 40 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Doppelgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

**§ 10**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabstätten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Urnenkammer in der Kapelle auf dem Friedhof Kirberg 1.140 €
  - b) Für eine Beisetzungsstelle in einem anonymen Urnengrabfeld 550 €
- (2) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer werden folgende Gebühren erhoben:
- je Jahr der Verlängerung 40 €

**§ 11**  
**Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.07.2001 bereitgestellt wurde, ist bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten.

Sofern Kosten von Dritten anfallen, sind diese ebenfalls in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die nach dem 01.07.2001 bereitgestellt wurde, sind die Gebühren bereits in den Bestattungskosten enthalten.

**§ 12**  
**Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) gemäß Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hünfelden in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- (3) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (5) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 08.12.2008 in der letzten Fassung des II. Nachtrages vom 30.05.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hünfelden, den 06.05.2015

-----  
(Silvia Scheu-Menzer)  
Bürgermeisterin

(Siegel)